

Satzung

„Internationaler Instrumentalwettbewerb Markneukirchen e.V.“

(lt. Beschluss vom 1.12.2011)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationaler Instrumentalwettbewerb Markneukirchen e.V.“.
Gemäß § 57(1) BGB soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Markneukirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist Träger des Internationalen Instrumentalwettbewerbes Markneukirchen.
Er hat den Zweck, den jährlich in der Stadt Markneukirchen stattfindenden Internationalen Instrumentalwettbewerb Markneukirchen durchzuführen.
- (2) Die Erfüllung der Aufgaben geschieht in eigener Initiative des Vereins.
Er kann hierbei Aufgaben an Personen und Einrichtungen übertragen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Markneukirchen zu mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
Dem Tod der natürlichen Person steht das Erlöschen oder der Untergang von juristischen Personen oder Gebietskörperschaften gleich.
- (3) Der Verein kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Beitrag ist jährlich zum 30.06. zur Zahlung fällig.
- (2) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben, soweit nicht durch Eigenmittel gedeckt, durch Zuwendungen Dritter, insbesondere durch vom Freistaat Sachsen, dem Vogtlandkreis, dem Kulturraum Vogtland/Zwickau und der Stadt Markneukirchen zur Verfügung gestellten Mitteln.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Vorstand und zwei Revisoren.
Der Vorstand und die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Sie beschließt über:
 - (a) die Vereinssatzung,
 - (b) die Inangriffnahme von Aufgaben durch den Vorstand,
 - (c) den Finanzierungsplan,
 - (d) den Kassenbericht,
 - (e) die Entlastung des Vorstandes,
 - (f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist ohne Ansehen der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.
- (5) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.
Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Absendtag der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens vierzehn Tage liegen.
Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden beschließenden Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister, gleichzeitig Leiter/Leiterin des Organisationsbüros Internationaler Instrumentalwettbewerb Markneukirchen.

Die Präsidenten der Wettbewerbe für Blas- und Saiteninstrumente sowie die beiden Revisoren sind beratende Mitglieder des Vorstandes und haben in dieser Funktion das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
Die Teilnahme an Vorstandssitzungen von Vertretern finanzierender Körperschaften, sofern sie den Verein mit mehr als 5.000,- EUR unterstützen, ist ein Sonderrecht nach § 35 BGB.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er ist verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.
Er ist insbesondere zuständig für
- (a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (b) Richtlinien der Programmplanung und Programmdurchführung,
 - (c) Entscheidung über Anträge zur Mitgliedschaft und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - (d) Erlass der Kassenordnung,
 - (e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern für das Büro des Vereins
 - (f) Beschlussfassung bei Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes im Einzelfall von bis zu 20 v.H., wenn die Überschreitung durch Einsparungen in anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können,
 - (g) Festlegung der Eintrittspreise für Veranstaltungen,
 - (h) die Berufung von jeweils einer geeigneten Persönlichkeit zum Präsidenten des Wettbewerbes für Blasinstrumente bzw. des Wettbewerbes für Saiteninstrumente. Die Berufung soll auf Empfehlung des amtierenden Präsidenten sowie in Absprache mit ihm erfolgen.
- (5) Der Vorstand legt gemeinsam mit den beiden Präsidenten die Instrumente fest, die acht Jahre später Wettbewerbsinstrumente werden sollen. Die Festlegung soll unter Berücksichtigung von traditionellen und bedarfsgerechten Belangen einvernehmlich getroffen werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen erfolgt eine Abstimmung, bei der jedes Mitglied des Vorstandes und jeder der beiden Präsidenten eine Stimme haben.
- (6) Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden
- Der Vorstandsvorsitzende ist zuständig für:
- (a) die Vertretung des Vereins nach außen
 - (b) die Repräsentation des Vereins
 - (c) Festreden anlässlich der Eröffnungs- u. Preisträgerkonzerte
 - (d) Konversation mit dem Kulturraum Vogtland und sonstigen, dem Verein verbundenen Institutionen, Ministerien, Stiftungen, Sponsoren
 - (e) Arbeit mit Medien
 - (f) Leitung der Vorstandssitzungen
- (7) Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben bedient sich der Verein eines Organisationsbüros.

- (8) Der Leiter/die Leiterin des Organisationsbüros des Internationalen Instrumentalwettbewerbss Markneukirchen ist zuständig für:
- (a) inhaltlich-wettbewerbsspezifische Organisation und Leitung des Wettbewerbes
 - (b) Abwicklung des laufenden Geschäftsjahres,
 - (c) Aufstellung und Vollzug des Finanzplanes sowie Aufstellung der Finanzabrechnung und Vorlage des Geschäftsberichtes,
 - (d) Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen der hierzu erlassenen Kassenordnung
 - (e) Einstellung und Beaufsichtigung von nebenberuflichen Mitarbeitern für die Wettbewerbe, Veranstaltungen und Werbemaßnahmen,
 - (f) Entwicklung und Umsetzung von Richtlinien der Ausrichtung der Wettbewerbe,
 - (g) Vertretung der Wettbewerbe in nationalen und internationalen Musikverbänden
 - (h) Aufstellung und Vollzug des Gesamtfinanzierungsplanes sowie Aufstellung der Gesamtabrechnung und Vorlage des Rechenschaftsberichtes
 - (i) Aufstellung einer Einnahme-Überschussrechnung
 - (j) Antragstellung und Abrechnung von Fördermittel an Ministerien und Institutionen
 - (k) Unterzeichnen der Spendenbescheinigungen

Der Leiter/die Leiterin des Organisationsbüros ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Der Vorstand kann Dienstanweisung erlassen, in der die Zuständigkeiten geregelt werden.

Der Leiter/die Leiterin des Organisationsbüros hat seine/ihre Geschäftsstelle in Markneukirchen.

- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

§ 8 Präsidenten

- (1) Der Vorstand beruft mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit für die Wettbewerbe für Blasinstrumente und für die Wettbewerbe für Saiteninstrumente jeweils einen Präsidenten.
- (2) Die Präsidentschaft endet,
- auf Antrag des Präsidenten
 - wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.
 - beim Erlöschen der Mitgliedschaft

(3) Der Präsident ist künstlerischer Leiter des Wettbewerbes. Er ist, wenn notwendig in Absprache mit dem Vorstand, insbesondere zuständig für:

- Bildung einer neutralen Jury
- Erstellung einer Juryordnung
- Gestaltung des Wettbewerbsprogramms in Abstimmung mit den jeweiligen Fachjuryvorsitzenden
- Leitung der Juryberatungen
- Auswahl der Reihenfolge der Wettbewerbsinstrumente, die gemeinsam mit dem Vorstand gemäß § 7 Absatz 5 festgelegt werden.
- Auswahl des Programms für das Preisträgerkonzert in Abstimmung mit der jeweiligen Fachjury und dem Leiter/der Leiterin des Organisationsbüros.
- Festreden anlässlich der Eröffnung und des Preisträgerkonzertes

§ 9 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die spätestens im 2. Quartal eines jeden Geschäftsjahres die Buch- und Kassenführung des Vereins des vorhergehenden Geschäftsjahres prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Gerichtstand und Erfüllungsort ist Markneukirchen.